

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00142 vom 7. Juni 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00142

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00142 du 7 juin 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00142 del 7 giugno 2000

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | Der Nachzug des philippinischen Sohnes einer durch Heirat Schweizer Bürgerin gewordenen Mutter richtet sich nach dem für Niedergelassene geltenden Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG und nicht nach der Bestimmung für Ehegatten von Schweizer Bürgern in Art. 7 Abs. 1 ANAG. Bundesrechtlicher Anspruch auf Familiennachzug in analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG und Art. 8 Abs. 1 EMRK als Eintretensvoraussetzung gegeben (E. 1). Rechtsgenügende Anhörung des Kindes (E. 2). Zweck des Familiennachzugs (E. 3a); Abwägung der Beziehungen des Kindes zum in der Schweiz lebenden Elternteil gegenüber jenen zu anderen Betreuungspersonen (E. 3b und c); Pflicht des Gesuchstellers, zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen (E. 3d). Die bisherige Betreuungssituation und die unsicheren Integrationsmöglichkeiten des bei der Gesuchstellung 14-jährigen Sohnes in der Schweiz lassen die Verweigerung des Familiennachzugs als rechtmässig erscheinen (E. 4).

Erwägungen

E. 4

a) Aus den Akten und den Erhebungen der kantonalen Fremdenpolizei ergibt sich Folgendes: Die Beschwerdeführerin überliess D im Alter von rund 17 Monaten ihrer Mutter in Manila zur Pflege und Erziehung. Zum eigenen Vater hat D keine Beziehung. Wie mit der Beschwerde bestätigt wird, hat die heute 60-jährige Grossmutter D eine gute Betreuung geboten. D besucht auf den Philippinen die Schule und lebt in geordneten und stabilen Verhältnissen. Neben den telefonischen und brieflichen Kontakten besuchte die Beschwerdeführerin ihren Sohn gemäss ihren Angaben vom 10. Februar 1999 jährlich zwischen fünf bis sechs Wochen in den Philippinen. b) Der Regierungsrat ging angesichts der langjährigen Betreuung durch die Grossmutter davon aus, dass D unzweifelhaft zu ihr die massgebende und vorrangige Beziehung habe. Gesundheitliche oder sonstige Hinderungsgründe für die Fortführung der von der Grossmutter bisher ausgeübten Betreuung ihres Enkels würden nicht geltend gemacht und seien auch sonst nicht ersichtlich. Somit lägen keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Betreuungsverhältnisse vor. Schliesslich sei auch nicht ersichtlich, inwiefern es der künftigen Entwicklung des jugendlichen Sohnes förderlich sein sollte, ihn aus dem angestammten Umfeld, seinem Kulturkreis und seinem Beziehungsnetz herauszureissen. c) Diese Einschätzung des Regierungsrats ist nicht zu beanstanden. Die bisherige Vorrangigkeit der Beziehung von D zu seiner Grossmutter liegt angesichts deren langjähriger Betreuung auf der Hand. In der Beschwerde wird zwar versucht, die Beziehung zwischen Mutter und Kind mit dem Hinweis auf wiederholte Besuche D s in der Schweiz und der schliesslichen Behauptung, die Beschwerdeführerin habe jährlich regelmässig

während ca. vier Monaten mit D zusammengelebt, hervorzuheben (S. 9 f.). Mit diesen Vorbringen steht die Beschwerdeführerin allerdings in krassm Gegensatz zu ihren eigenen Angaben vom 10. Februar 1999, worin sie noch auf jährliche Besuche von fünf bis sechs Wochen hingewiesen hatte (act. --). Die darüber hinausgehenden neuen Angaben zur Dauer der regelmässigen Besuche sind unglaublich. Weiter ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin - abgesehen von den erwähnten Besuchen - auf die Erziehung D s Einfluss genommen und somit eine wesentliche Rolle bei der elterlichen Betreuung übernommen hätte. Zusammengefasst erscheint die bisherige Beziehung D s zur Grossmutter klarerweise als vorrangig im Sinn der Rechtsprechung. Mit der Beschwerde wird sodann eine Verschlechterung der Betreuungsmöglichkeiten durch die Grossmutter geltend gemacht: Sie fühle sich im heutigen Alter und mit der gegebenen Gesundheit von der Betreuung D s überfordert; sie leide in den letzten Jahren in zunehmendem Mass unter Rheumatismus, allgemeiner Müdigkeit und erheblichen Bewegungseinschränkungen. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht wären solcherlei Beschwerden und eine allenfalls damit verbundene Beeinträchtigung der Betreuung D s allerdings im einzelnen zu belegen gewesen, insbesondere etwa durch ein Arztzeugnis. Das Fehlen eines solchen objektiven Befunds lässt sich mit der eingelegten Bestätigung der Grossmutter (act. 5/4) keineswegs kompensieren - zumal nicht hier, wo gesundheitliche Beschwerden schon seit Jahren vorhanden gewesen sein sollten, jedoch mit der Beschwerdeschrift erstmals Eingang ins Verfahren gefunden haben. Vor diesem Hintergrund ist der Vorinstanz auch insoweit zu folgen, als sie die Notwendigkeit für eine Änderung der Betreuungsverhältnisse verneint hat; dies um so mehr, als D im heutigen Alter von 15 Jahren nur noch beschränkter Betreuung bedarf. Zudem sind die Integrationsmöglichkeiten D s in der Schweiz mit einigen Unsicherheiten belastet. Er spricht kein Deutsch (vgl. act. --) und würde in der schwierigen Lebensphase der Pubertät in eine ihm weitgehend fremde Umgebung gestellt. Vom Beziehungsnetz der Bekannten und Verwandten in seiner Heimat, das er sich während der Kindheit aufgebaut hat, wäre er mit einem Schlag abgeschnitten. Derartige Bedenken liegen unter anderem der bundesgerichtlichen Praxis zugrunde, nach welcher an einen aufgeschobenen Familiennachzug in fortgeschrittenem Alter der Kinder strenge Anforderungen zu stellen sind. Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass die Beschwerdeführerin ihr Gesuch in der Stellungnahme vom 10. Februar 1999 unter anderem damit begründet hatte, D habe ein Alter erreicht, welches im Hinblick auf den Schulabschluss und die berufliche Ausbildung in der Schweiz kein längeres Zuwarten erlaube (act. --). Wenn mit der Beschwerde zwar versucht wird, diesen Äusserungen einen anderen Sinn zu geben, so sind sie doch ein starkes Indiz dafür, dass für den gewünschten Nachzug D s dessen berufliche Ausbildung im Vordergrund steht. d) In Würdigung sämtlicher Umstände ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für den beantragten Familiennachzug nicht erfüllt sind. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. ...